

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Vorpommern Schuhhagen 3 17464 Greifswald	02.03.2026	Mit dem o. g. Vorhaben (24 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Mit Datum vom 01.10.2025 liegt mir eine Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor in der festgestellt wird, dass das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt. Der Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	Landkreis Vorpommern-Greifswald Demminer Str. 71 – 74 17389 Anklam	09.10.2025	Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen: - Ihr Anschreiben vom 11.09.2025 (Eingangsdatum 11.09.2025) - Entwurf des Bebauungsplanes vom Juli 2025 - Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom Juli 2025 - Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom Juli 2025 - Einschätzung der potenziellen Blendwirkung vom 31.01.2025 - Agri-PV-Konzept vom 24.07.2025 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen begutachtet. Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter. 1. Rechtsamt 1.1 SG Breitband Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_12. Das Projektgebiet VG22_12 ist fertiggestellt. Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH Wilhelm-Stolte-Straße 90 17235 Neustrelitz Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de 2. Ordnungsamt 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz <u>2.1.1 Katastrophenschutz</u> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht. <u>2.1.2 Abwehrender Brandschutz</u> Feuerwehr Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Neetzow-Liepen . Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. Mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrplanes. Feuerwehrplan Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß §7 (3) Nr.1 und §19 (2) BrSchG M-V, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminierter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren. Zugänglichkeit Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschränke Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern	Der geförderte Breitbandausbau wird berührt. Anfrage nach genauem Trassenverlauf bei gelisteter Adresse abfragen. Zuständige Feuerwehr ist die FF Neetzow- Liepen. Löschhilfe durch Nachbarwehren ist ebenfalls möglich Ein entsprechender Feuerwehrplan wird im Zuge des Bauantrags vorgelegt. Die genannten Forderungen werden in der Begründung bereits genannt. Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist gewährleistet. Entsprechend der Vorgaben und Forderungen wurde die Begründung konkretisiert.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			der Betreiber die technischen Vorraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann. Löschwasser Für die geplante Photovoltaikanlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen. Anmerkung Die o.g. Anforderungen wurden bereits in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 13.11.2024 formuliert und in der vorgelegten Ausführungsplanung weitestgehend berücksichtigt. 3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden: – bei der Ausfahrt vom B-Plan – Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist, – durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen, – Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind.) – zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde – vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser	Die ausreichende Löschwasserversorgung ist gewährleistet. Die übrigen geforderte Löschwassermenge ist bereits Teil der Planung. Die genannten Anforderungen wurden ergänzt. Die Forderungen werden berücksichtigt. Es ist gemäß der beigefügten blindgutachterlichen Stellungnahme mit keiner störenden Blendwirkung zu rechnen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Den Anforderungen wird mit der Planung entsprochen. Aspekte, die nicht bereits Bestandteil der Begründung waren wurden ergänzt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben 4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung <u>4.1.1 Technische Bauaufsicht</u> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht. <u>4.1.2 Bauplanung</u> Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter. Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein. Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer. Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten: 1. Die Gemeinde Neetzow-Liepen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf. <u>Zur Planzeichnung:</u> 1. Die verwendeten Planzeichen sind vollständig und gut lesbar darzustellen. Weiterhin dürfen sich Planzeichen auch nicht überdecken. Die Lagedaten (Gemarkungen, Flur, Flurstück) werden in der Planzeichnung dargestellt, jedoch werden diese Planzeichen nicht in der Planzeichenerklärung definiert. Dies ist zu ergänzen. 2. Die Geltungsbereichsgrenze in der Planzeichnung hat mit dem Planzeichen der Planzeichenerklärung übereinzustimmen. Das Planzeichen ist nochmal zu überprüfen, besonders im Bereich des Flurstückes 21 sowie 22 der Flur 1 der Gemarkung Klein Below. 3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist an den relevanten Stellen übersichtlich zu vermaßen, z. B.	Die Planzeichenerklärung ist zu ergänzen und zu überprüfen (1-4). Die Darstellung der Geltungsbereichsgrenze ist aufgrund des geringen Platzes an der genannten Stelle durch das Programm nicht möglich. Der Geltungsbereich ist dennoch erkennbar dargestellt. Ausreichende Bemaßung des B-Plans überprüfen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Straßenverkehrsflächen, Waldabstand, Baugrenze sowie Abstand zum Geltungsbereich. 4. In der Präambel ist als Rechtsgrundlage § 12 BauGB zu ergänzen, da es sich hier um eine vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. <u>Zu naturschutzrechtlichen Regelungen:</u> 1. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Seite 11) wird ausgeführt, dass der Kompensationsbedarf 35.517 m² EFÄ beträgt und vollständig auszugleichen ist. Das soll u. a. durch den Kauf von Ökopunkten oder andere externe Kompensationsmaßnahmen erfolgt. Im Umweltbericht (Seite 16) wird der Eingriff in die Fläche als gering bewertet und auf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird nicht weiter eingegangen. Das stellt einen Widerspruch dar und ist vor Satzungsbeschluss abschließend mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Hinweis: 1. Die in den Beteiligungsunterlagen verwendeten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. 2. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. 3. Der Bebauungsplan dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde und ist als solche wert- und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Gemeinde Neetzow-Liepen beauftragten Planungsbüros auf jeder Seite der gutachterlichen Stellungnahme der Firma „SolPEG“, des Umweltberichtes sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nicht akzeptabel und zu entfernen. Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Planungsbüro in angemessener Größenordnung. 4. Dieser TöB-Beteiligung lag nicht der Durchführungsvertrag vor. Ich verweise daraufhin, dass der Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss vorzulegen ist. 5. Die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Rechtbestimmungen ist nachzuweisen. 1.1 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz <u>1.1.1 Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht. 1.1 SG Naturschutz Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.	Ergänzung um § 12 BauGB in Präambel und Festsetzung Es besteht kein Widerspruch. Das Ökokonto oder Kompensationsmaßnahmen wurden lediglich zu diesem Zeitpunkt der Planung noch nicht final benannt. Eine Maßnahme zur vollständigen Kompensation des Eingriffes ist inzwischen gesichert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2. Kataster und Vermessungsamt 2.1 SG Geodatenzentrum Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 1), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes. 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement 3.1 Kreisstraßenmeisterei Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 62 VG (inkl. Straßengrundstücke), wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen. 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 4.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen abfallrechtlichen Belange zu. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen bodenschutzrechtlichen Belange zu. 1.1.1 SB Immissionsschutz Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände. 1.2 SG Wasserwirtschaft Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu: <u>Auflagen:</u> Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, 03834 / 8760 3264). Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es ist keine Grundwasserabsenkung durch das Vorhaben geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Falls Drainagen angetroffen und beschädigt werden sollten, sind diese wieder herzustellen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		27.10.2025	herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten. Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. <u>Hinweise:</u> Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. 1. Ordnungsamt 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz <u>1.1.1 Katastrophenschutz</u> Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zum Vorhaben mit folgenden Hinweisen: • Kampfmittel Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28 vorhanden. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen. • Hochwassergefährdung Für den angrenzenden und den betreffenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen der Hochwassergefahren und -risikokarte, potentielle	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafo) in der Begründung ergänzen Es wird keine Trinkwasserschutzzone berührt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. <u>Katastrophenschutzbehörde</u> Es ist keine bekannte Kampfmittelbelastung gegeben. Im Falle von Funden während der Bauarbeiten wird die genannte Vorgehensweise berücksichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Hochwasserraumes oder potenziellen Überflutungsgebiets. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		10.11.2025	Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern insoweit vor, dass das Vorhaben nicht innerhalb eines von Hochwasser gefährdeten Bereiches und auch nicht in einem potentiellen Überflutungsraum liegt. • Sonstige Risiken oder Gefahren Sonstige Risiken oder Gefahren sind derzeit nicht bekannt. 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 1.1 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz 1.1.1 Team Denkmalschutz 1. Baudenkmalschutz Im Planungsbereich sind keine Baudenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern Greifswald bekannt. 2. Bodendenkmalschutz Im Planungsbereich befinden sich folgende Bodendenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald bekannt, welche mit der Farbe „Rot“ gekennzeichnet sind: • Gemarkung Klein Below, Fundplätze 2, 3, 4 (Hügelgräber) (Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstück 15) • Gemarkung Klein Below, Fundplatz 5 (Hügelgrab) (Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstück 17) • Gemarkung Klein Below, Fundplatz 6 (Hügelgrab) (Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstück 19)  Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung	Es sind keine Baudenkmale bekannt. Die genannten Bodendenkmale sind bereits in der Planung berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Somit ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung für einen Eingriff in der Umgebung der o.g. roten Bodendenkmale einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars bitte in schriftlicher Form 2fach einreichen). https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906 Für bauliche Eingriffe in die o.g. mit der Farbe „Rot“ gekennzeichneten Bodendenkmale kann aus denkmalrechtlicher Sicht keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, da diese nicht verändert werden dürfen. Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung der PeeneSolar GmbH vom 29.01.2025 zum Eingriff in die roten Bodendenkmale der Gemarkung Klein Below, Fundplätze 2, 3, 4 (Gemarkung Klein Below, Flur 1, Flurstück 15), hier insbesondere Fundplatz 4 der Gemarkung Klein Below, ist mit Schreiben vom 13.08.2025 die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege MV eingegangen. Demnach wird die beantragte denkmalrechtliche Genehmigung nicht befürwortet, da gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes der rot markierten Bodendenkmale sprechen. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V kommt zu der vorläufigen Einschätzung, dass die rot markierten Bodendenkmale, hier die Fundplätze 2, 3 und 4 der Gemarkung Klein Below, durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Substanz und/oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden würden. Der Genehmigungsantrag der PeeneSolar GmbH ist daher durch vorbereitende Untersuchungen (fachgutachterliche Untersuchung der Auswirkungen) zu ergänzen (siehe Stellungnahme LAKD M_V vom 13.08.2025). Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen: Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde gestellt. Dieser wurde vorläufig abgelehnt. Für rot markierte Bodendenkmale wird keine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Der Antrag wurde die betreffenden roten Bodendenkmale in der derzeitigen Fassung nicht befürwortet. Alle bekannten Bodendenkmale wurden daher aus der Bebauung ausgenommen. Der Antrag ist hinsichtlich einer fachgutachterlichen Einschätzung zu konkretisieren/ zu ergänzen. Der Hinweis ist Bestandteil der Begründung.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		25.11.2025	die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Anlage: Stellungnahme LAKD 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 1.1 SG Naturschutz Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme: Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten Bei der überplanten Fläche handelt es sich um ein besonders reich strukturiertes Gebiet mit einer Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich vorrangig um Feldhecken und Feldgehölze. Dadurch, dass sie in großer Anzahl, sowie in räumlicher Nähe zueinander vorkommen, in der offenen Landschaft weithin sichtbar sind und den Landschaftsausschnitt wesentlich gliedern, haben sie einen landschaftsprägenden Charakter. Durch die Lage der Biotope (räumliche Nähe) muss außerdem angenommen werden, dass die Biotope als Trittsteinbiotope mit Verbundfunktion wirken und sie eine große Rolle für den Biotopverbund spielen. Zusätzlich befinden sich Ökokontomaßnahmen im und am Plangebiet (VG-017 „Landschaftsverbesserung südlich der Peene“). Ziel der Maßnahme, die in den Planungsunterlagen als Fläche 9 bezeichnet wird, war die Schaffung eines Biotopverbundes und damit die Schaffung eines heterogenen Lebensraumes und der Stärkung der ökologischen Funktionen. Durch die großflächigen Solaranlagen und deren Einzäunungen und die daraus entstehende Insellage der Biotope des Ökokontos würden die Funktionen des Ökokontos einschränken oder ganz verhindern. Außerdem ist davon auszugehen, dass gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542)) verstoßen wird, weil zumindest eine Fortpflanzungsstätten von	<u>Naturschutzfachliche Bewertung</u> Die genannten Flächen/Biotope werden mit einem Freihalteabstand versehen und sind von der Bebauung ausgenommen. Zum Schutz des Seeadlers wurde eine Bauzeitenregelung festgesetzt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			einem Seeadlerbrutpaar ihre Funktionsfähigkeit verliert, wenn die Planung in der vorliegenden Form umgesetzt wird (siehe „Belange des speziellen Artenschutzes“). Trockengelegte Moorböden Die Moorböden werden von einer Überbauung ausgeschlossen. Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu. Bei Verkleinerung bzw. Anpassung der Planflächen sind nachfolgende Belange zu beachten: Umweltbericht Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Landschaftlicher Freiraum Bei der Fläche handelt es sich um einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Stufe (Stufe 4). Diesen Flächen werden eine hohe Funktion und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeschrieben, da durch eine geringe Störungsintensität auszeichnen. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftlichen Freiraum dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich. Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Leistungsfähigkeit des ökologischen Systems ist u. a. mit der Größe der zusammenhängenden Freiräume positiv korreliert. Das Plangebiet liegt in einem landschaftlichen Freiraum der größten Größenklasse. Durch flächenhafte Gewerbebauten wie PV-FFA	Es werden keine Moorböden überbaut. Diese sind aus dem Sondergebiet ausgespart und laut Begründung von der Bebauung ausgenommen. <u>Umweltbericht</u> Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Überbauung der Fläche ist auch im Landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 möglich. Durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Agri-PV-Anlagen vom 17.11.2025 ist für Vorhaben in landschaftlichen Freiräumen der Stufe 4 ein entsprechender Landschaftsfaktor anzuwenden, welcher in der

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			werden durch Barrierewirkungen Raumwiderstände für mobile und immobile Lebewesen aufgebaut. Neben dem bereits zitierten § 1 Abs. 5 BNatSchG möchte ich auf § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG verweisen, in dem es heißt: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Die Zielsetzungen des Freiraumschutzes werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV 2003 und im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 unter setzt. Die Abgrenzung der Freiräume erfolgte außerhalb definierter linearer Infrastruktureinrichtungen, Bebauungen und bebauungs-ähnlichen Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und durch Pufferung der freiraumrelevanten Strukturen (Straßen, Bebauung etc.) mittels standardisierter Wirkzonen. Im betroffenen Freiraum sind nach der standardisierten Erfassung keine neuen zerschneidungsrelevanten Infrastruktureinrichtungen entstanden. Umspannwerke und Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des o.g. qualifizierten Freiraums. Hochspannungsleitungen sind nicht zerschneidungsrelevant. <u>Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot</u> Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen. Der Bilanzierung wird nicht zugestimmt. Folgende Forderungen aus der Stellungnahme vom 22.01.2025 haben weiterhin Bestand.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird. Um einer Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken, soll eine Einzäunung nach Möglichkeit nicht umgesetzt werden. Falls dies jedoch aus versicherungstechnischen Gründen nötig ist, so wird eine offene gestaltete Zaunanlage angestrebt, mit Durchlässen in Bodennähe sowie punktuell für Großwild. Dies wird per Festsetzung festgelegt. Den Forderungen wird nachgekommen. Es liegen sowohl Maßnahmen als auch AFB und Umweltbericht vor, die sich mit zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt auseinandersetzen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Dem Abzug von 85% durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird ebenfalls nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild miterfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt. Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen. Bei einer Betroffenheit der Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten, wodurch sich zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben kann. Gemäß der Anlage 1 der HzE hat das Schutzgut Landschaftsbild eine Funktion besonderer Bedeutung, wenn es sich um natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihren spezifischen Ausprägungen an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften handelt. Dies ist im vorliegenden Fall der Fall, da das Vorhabengebiet ein reich strukturiertes Gebiet mit einer Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen ist, die durch die o.g. Ökokontomaßnahmen weiter aufgewertet wurden.	Die Erstellung der EA-Bilanz erfolgte unter Berücksichtigung der HzE M-V 2018 sowie dem Kompensationserlass Agri-PV M-V 2025. Die Bilanzierung wurde überprüft und entsprechend angepasst. Die genannten Aspekte werden bei der Überarbeitung der Bilanzierung herangezogen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und die 85% Berechnung aus der EA-Bilanzierung durch eine vollständige Betrachtung ersetzt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Eine Bewertung der Funktionen besonderer Bedeutung lag nicht vor und muss nachgeholt werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zwingend abschließend zu klären, wie der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden soll. Im vorliegenden Fall werden zwar fünf Maßnahmen der Realkompensation vorgeschlagen, gleichzeitig aber auch die Kompensation über den Kauf von Ökopunkten in Betracht gezogen. Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden. <u>Belange des speziellen Artenschutzes</u> Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden. <u>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:</u> • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; <u>Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:</u> • Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG • Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,	Eine Bewertung der Gegebenheiten und Funktionen des Vorhabengebiets wird ergänzt. Es wird die Kompensation durch die Umwandlung von Acker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese gemäß Punkt 2.33 HzE sowie der Anlage von Wald durch Sukzession gemäß Punkt 1.13 HzE, wird eine Kompensationsleistung festgelegt. Für außerhalb des Planungsraums liegende Kompensationsflächen ist ein Flächenverfügbarkeitsnachweis zu erbringen. Maßnahmen und Flächen sind vertraglich zu binden.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. . Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. . wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen. Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen. Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung). Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag ist derzeit nicht geeignet, in die Abwägung einbezogen zu werden. Trotz der bereits in der Stellungnahme vom 22.01.2025 klar formulierten Anforderungen	Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Die Betroffenheit wird geprüft. Die Hinweise werden beachtet. Der AFB sowie CEF- Maßnahmen wurden ergänzt und sind in den Unterlagen einsehbar.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			fehlen weiterhin grundlegende Bestandteile, die für eine artenschutzfachliche Bewertung zwingend erforderlich sind. Insbesondere enthält der Artenschutzfachbeitrag keinerlei Angaben zur Durchführung der Kartierungen. Weder das Datum und die Uhrzeit der Erhebungen noch die Witterungsbedingungen sind dokumentiert. Diese Angaben sind jedoch unerlässlich, um die Qualität, Aussagekraft und Plausibilität der erhobenen Daten fachlich einordnen zu können. Es gehört zum fachlichen Standard, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren (BVerwG, Urteil vom 09. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327, Rn. 46; OVG Münster, Beschluss v. 15.06.2020, 8 B 1600/19). Darüber hinaus fehlt eine Kartenanlage mit den Punktdaten der erfassten Arten. Ohne eine nachvollziehbare Darstellung der Kartierungsergebnisse ist es der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, die Betroffenheit der Arten fachgerecht zu prüfen und zu bewerten. Eine fundierte artenschutzrechtliche Beurteilung ist somit auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags nicht möglich. Die fehlenden Angaben und Unterlagen sind nachzureichen. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen kann eine abschließende Prüfung, Bewertung und Einordnung im Rahmen der Abwägung erfolgen. Im Artenschutzfachbeitrag heißt es: „Der Verbotstatbestand ist für beide Arten (Feldlerche und Grauammer) daher potenziell erfüllt, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Durch das geplante Maßnahmenkonzept – insbesondere: • VM1 (Bauzeitregelung zum Fortpflanzungsschutz), • VM2 (Erhalt und Aufwertung strukturgebundener Habitate) kann eine signifikante Beeinträchtigung jedoch wirksam ausgeschlossen werden.“ Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht in der Ableitung der Maßnahmen nicht ausreichend. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen VM1 und VM2 sind nicht geeignet, den Verlust bzw. die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten von Feldlerche und Grauammer zu verhindern – also gerade jenes artenschutzrechtliche Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das im Beitrag selbst als potenziell erfüllt erkannt wurde. VM1 (Bauzeitregelung) kann lediglich dazu beitragen, die unmittelbare Tötung von Individuen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden und zielt somit ausschließlich auf die Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ab. Ein Schutz der	Die Unterlagen werden im Rahmen der nächsten Beteiligung erneut offengelegt. Der AFB behandelt die genannten Arten und Themenfelder und wird ggf. entsprechend ergänzt. Angaben zu Kartierungen ergänzen (AFB). Karte mit Punktdaten zu erfassten Orten ist ebenfalls im AFB zu ergänzen. VM1 und VM2 sind als Maßnahmen nicht ausreichend und um wirkungsvollere Maßnahmen zu ergänzen. Alle Maßnahmen müssen im B-Plan und der Begründung festgesetzt werden. VM2 ist dazu nicht für Offenlandbrüter relevant.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Brutplätze im Sinne des Funktionsraumerhalts ist damit nicht verbunden. VM2 (Erhalt und Aufwertung strukturgebundener Habitate) bezieht sich ausschließlich auf gehölzbrütende Arten und hat keinen Bezug zur Lebensraumstruktur offener, vegetationsarmer Flächen, wie sie für Feldlerche und Grauammer essenziell sind. Diese Maßnahme ist somit für beide genannten Offenlandarten irrelevant. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass für Feldlerche und Grauammer weiterhin ein hoher Konfliktgrad besteht und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden können. Daher sind zwingend geeignete CEF-Maßnahmen zu entwickeln und verbindlich festzusetzen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten beider Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu sichern. Andernfalls würde das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen, was im Rahmen der Bauleitplanung unzulässig ist. Beispiel Feldlerche: Im Artenschutzfachbeitrag heißt es: „Die Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im Plangebiet werden durch die Umnutzung nicht zwangsläufig vollständig zerstört, sodass ein dauerhafter Funktionsverlust im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hier nicht ohne Weiteres anzunehmen ist. Es ist vielmehr im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung zu bewerten, ob durch Art, Dichte und räumliche Anordnung der Agri-PV-Anlage noch geeignete Reproduktionsflächen verbleiben oder ob eine signifikante Nutzungsänderung vorliegt, die einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gleichkommt.“ Diese Aussage ist aus fachlicher und verfahrensrechtlicher Sicht nicht ausreichend. Die im Zitat erwähnte einzelfallbezogene Prüfung hätte zwingend bereits im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags erfolgen müssen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind sämtliche artenschutzrechtlichen Belange vollständig und abschließend zu klären. Eine bloße Ankündigung einer späteren Prüfung ist unzulässig und genügt weder den Anforderungen des § 44 BNatSchG noch den Vorgaben einer rechtssicheren Bauleitplanung. Der vorgelegte Beitrag bleibt damit in diesem Punkt unvollständig und bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Die Einzelfallprüfung hinsichtlich eines möglichen Funktionsverlusts der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche ist nachzuholen und in belastbarer, nachvollziehbarer Weise im Fachbeitrag zu dokumentieren.	Besonders bezüglich Grauammer und Feldlerche sind geeignete CEF- Maßnahmen zu finden und festzusetzen. Diese wurden ergänzt. Die geforderte Einzelfallprüfung wurde nachträglich ergänzt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	Bearbeitungsstand: März 2026
--	------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m - Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m Graumammer Im Artenschutzfachbeitrag wird zur Graumammer ausgeführt: „Ob der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) erfüllt ist, ist daher einzelfallbezogen zu prüfen. Maßgeblich ist, ob durch die geplante Nutzung die Fortpflanzungsstätte in ihrer Funktion wesentlich beeinträchtigt oder funktionslos wird. Ohne begleitende Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen ist dies hier wahrscheinlich, da eine strukturelle Entwertung des Brutplatzumfeldes durch die vorgesehenen Eingriffe zu erwarten ist.“ Aus dieser Einschätzung geht eindeutig hervor, dass der Artenschutzfachbeitrag selbst von einer voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigung bzw. funktionalen Entwertung des Brutplatzumfeldes der Graumammer ausgeht – und damit von der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die im Zitat erwähnte einzelfallbezogene Prüfung hätte zwingend bereits im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags erfolgen müssen. Auf Ebene der Bauleitplanung sind sämtliche artenschutzrechtlichen Belange vollständig und abschließend zu klären. Eine bloße Ankündigung einer späteren Prüfung ist unzulässig und genügt weder den Anforderungen des § 44 BNatSchG noch den Vorgaben einer rechtssicheren Bauleitplanung. Umso gravierender ist es, dass trotz der im Artenschutzfachbeitrag selbst festgestellten prognostizierten Habitatzerstörung keinerlei CEF-Maßnahmen benannt oder abgeleitet wurden. Eine rein deskriptive Problemdarstellung ohne entsprechende Maßnahmenplanung ist aus fachlicher wie rechtlicher Sicht nicht ausreichend und stellt einen erheblichen Mangel des Artenschutzfachbeitrages dar. Auch im Falle der Graumammer hätte – insbesondere bei der angenommenen signifikanten strukturellen Entwertung des Brutplatzumfeldes – eine fundierte Einzelfallprüfung sowie eine klare Festlegung geeigneter Maßnahmen erfolgen müssen. Diese sind im Artenschutzfachbeitrag zwingend zu ergänzen. Die CEF-Maßnahmen sind gemäß nachfolgender Vorgaben zu planen:	Bezüglich des Graumammers wurde die Einzelfallprüfung ebenfalls nachträglich ergänzt und entsprechende CEF- Maßnahmen festgesetzt. Die genannten Mängel wurden behoben.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Durch die Photovoltaikanlagen kommt es zu Stör- und Scheuchwirkungen, die zu einem Bruthabitatverlust bei Grauammern führt (Tröltzsch und Neuling (2013), Kelm et al. (2014), Heindl (2016)). Deswegen ist eine Maßnahme für die Graummer im Bereich der PVA nicht möglich. Bei der Entwicklung externer Maßnahmen ist folgendes zu beachten: das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Graummer in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für jedes Graummerbrutpaar ist gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B, Maßnahmen-Steckbriefe eine CEF-Maßnahme mit einer Größe von mindestens 2ha und einer Mindestbreite von 10m zu entwickeln. Es muss ein Abstand zu größeren Feldgehölzen / Hecken von mind. 100m (BESNARD et al. 2016, FISCHER & SCHNEIDER 1996); zu geschlossenen Gehölzkulissen mind. 200m (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997) gehalten werden. Seeadler Forderung aus der Stellungnahme vom 22.01.2025: „In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Seeadlerhorst. Bezüglich des Seeadlers muss vorsorglich eine Bauzeitenregelung mit Bauverbot für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. festgesetzt werden, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Störungsverbot zu vermeiden. Dabei ist auf jeden Fall die Horstschutzzone II zu berücksichtigen (siehe auch § 23 Abs. 4 Ziff. 2 und 4 NatSchAG MV), nach entsprechender fachlicher Einzelfallprüfung (welche in diesem Fall wegen der grundsätzlichen Konflikte unsererseits noch nicht erfolgt) ggf. auch ein größerer Bereich.“ In der letzten Stellungnahme wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Seeadlerhorst befindet und daher besondere Schutzanforderungen im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie die Vorgaben des § 23 Abs. 4 Nr. 2 und 4 NatSchAG MV zu beachten sind. Konkret wurde gefordert, eine vorsorgliche Bauzeitenregelung mit einem Bauverbot im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. festzusetzen, um das Eintreten einer erheblichen Störung der streng geschützten Art zu vermeiden. Zudem wurde auf die einzuhaltende Horstschutzzone II hingewiesen, mit dem Hinweis, dass in Abhängigkeit	Die Planung wurde um die CEF- Maßnahme 1 ergänzt, welche die Entwicklung eines extensiven Offenlandlebensraumes vorsieht. Die genannte Stör- und Scheuchwirkung sowie ein potentieller Bruthabitatverlust wird somit ausgeglichen. Die Forderung wird durch den Erhalt der im Plangebiet befindlichen Strukturen sowie der Schaffung einer externen Kompensationsfläche nachgekommen. Für den Seeadler wurde eine entsprechende Festsetzung getroffen, die ein Bauverbot im genannten Zeitraum in der im B-Plan dargestellten Wirkzone sicherstellt. Die hierfür gewählte Wirkzone wurde mit der UNB bei einem Vororttermin abgesprochen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			von der fachlichen Einzelfallprüfung gegebenenfalls auch ein größerer Schutzradius erforderlich sein kann. Trotz dieses klaren Hinweises wird im aktuellen Artenschutzfachbeitrag nicht auf diese Thematik eingegangen. Auch die geforderte Bauzeitenregelung wurde nicht aufgenommen. Diese Auslassung stellt einen erheblichen Mangel des Artenschutzbeitrags dar. Potenzielle Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot führen, insbesondere bei sensiblen Arten wie dem Seeadler. Die erforderliche fachliche Prüfung der Horstnähe, der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Brutverhalten sowie die Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere in Form der genannten Bauzeitenregelung – sind zwingend nachzuholen. Ohne eine solche Bewertung ist der Beitrag im Hinblick auf die Art Seeadler nicht vollständig und fachlich nicht verwertbar. <u>Abwägung Artenschutz</u> Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen. <u>Gilden in Artenblättern</u> Gemäß dem Artenschutz-Fachbeitrag konnten auf der Fläche verschiedene Brutvögel kartiert werden. Die Konfliktanalysen und Artenblätter sind für jede Art einzeln zu erstellen, nicht für Artengruppen. Nur für die häufigen, weit verbreiteten (ubiquitären) Brutvogelarten kann die Abhandlung in artspezifischen ökologischen Gilden (nach Flade 1994) erfolgen. Als sehr häufige bzw. ubiquitäre Vogelarten können orientierungsweise jene Arten gelten, die mit mehr als 1 Million Brutpaaren in Deutschland vorkommen (Runge et. al 2009) und die auch nicht aufgrund starker Abnahmetrends als gefährdet angesehen werden (vgl. Ryslavý et al. 2020). Dazu zählen zum Beispiel Amsel, Singdrossel, Star, Rotkehlchen, Blau-, Kohl- und Tannenmeise, und Ringeltaube. Für alle kartierten, nicht ubiquitären Brutvogelarten sind die Konfliktanalysen und Artenblätter einzeln zu erstellen und nachzureichen. <u>Gesetzlicher Baumschutz</u> Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von	Die Behandlung des Seeadlers im AFB sowie die Aufnahme der Bauzeitenregelung wurde ergänzt. <u>Abwägung Artenschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung der Artenblätter ist nachträglich erfolgt und im beigefügten AFB einsehbar.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. <u>Gesetzlicher Biotopschutz</u> Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. <u>Gesetzlicher Biotopschutz</u> Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden	Die Beseitigung geschützter Bäume ist nicht Bestandteil der Planung. Den Anforderungen wird gefolgt. Der geforderte Puffer von 20 m um gesetzlich geschützte Biotope wird eingehalten. Alle sich im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope sind von einer Bebauung ausgenommen. Somit ist weder die Zerstörung noch die Veränderung dieser durch die Planung gegeben. Siehe oben (Wiederholung)

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet. Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden. Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen). Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auf für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen. Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die externen Kompensationsflächen sind gesichert. Es ist ein Nachweis zur Verfügbarkeit der externen Kompensationsflächen wird auf der Ebene des Satzungsbeschlusses erbracht. Die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit vertraglich zu sichern. Der Anforderung wird auf Ebene des Durchführungsvertrages nachgekommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird verbindlich zum Zeitpunkt des

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen. Planzeichnung und textliche Festsetzungen: Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen: • Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive Maßnahmenbeschreibung • Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung • Ökologische Baubegleitung • CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung. • CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan) • Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen inklusive Maßnahmennummer zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen. • Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB) Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen sind ebenfalls dem Ökokonto VG – 17 zugehörig und dementsprechend zu beschreiben. Im Artenschutzfachbeitrag werden die Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM5 sowie eine ökologische Baubegleitung ausdrücklich als erforderlich und zwingend umzusetzen eingestuft, um die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und insbesondere die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Es ist jedoch festzustellen, dass diese festgelegten und fachlich begründeten Maßnahmen im Textteil des Bebauungsplans nicht verbindlich aufgenommen oder festgesetzt wurden. Dieses Vorgehen ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar.	Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes vorliegen. Der Forderung wird auf Ebene des Durchführungsvertrags nachgekommen. Die genannten Aspekte werden, wenn nicht bereits berücksichtigt, nachträglich in den Festsetzungen ergänzt. Die Beschreibung der Fläche „A“ ist zu konkretisieren.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Der Artenschutzfachbeitrag bildet die fachliche Grundlage für die Bauleitplanung und legt verbindliche Anforderungen fest, die zum Schutz der betroffenen Arten und ihrer Lebensräume zwingend einzuhalten sind. Werden diese Maßnahmen im Bebauungsplan nicht verbindlich festgeschrieben, fehlt jegliche rechtliche Sicherstellung ihrer Umsetzung. Eine bloße Empfehlung oder freiwillige Umsetzung der Maßnahmen genügt nicht. Die festgestellten und fachlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die ökologische Baubegleitung müssen verbindlich in den Textteil des Bebauungsplans übernommen und damit rechtsverbindlich gemacht werden. <u>Datenbereitstellung Brutvogel- und Rastvogelkartierung</u> Für die Brutvogel- und Rastvogelkartierung werden folgende Angaben benötigt • Angabe des Kartierers • Angabe der Wetterdaten • Zeitpunkt der Begehung • Angabe der Beobachtungsstunden • Angaben zu den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen • Darstellung des räumlichen Auftretens von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet als Bestandteil der Rastvogelkartierung und des AFB • Bei Rastvögeln Vermerk von morgendlichen Abflugzählungen, Rast oder Nahrungssuche Diese Forderung aus der Stellungnahme vom 22.01.2025 blieb unberücksichtigt. Die Angaben sind nachzureichen.	Die VM werden nachträglich in den Festsetzungen ergänzt. Die Kartierungsberichte werden nachträglich gemäß den genannten Forderungen überarbeitet/angepasst.
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstraße 18 18439 Stralsund	01.10.2025	<u>Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</u> Agrarstrukturelle Belange stehen dem o.g. Bebauungsplan nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA). Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) sowie Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		08.10.2025	Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojektfäche beträgt 21,33 ha. Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 19,01 ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach ökologischen Anbauverfahren, vorbehaltlich, bei Mindererträgen auch konventionell, erfolgen. Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ist nicht ausgeschlossen. Der Einsatz notwendiger Technik ist gewährleistet. Die Arbeitsbreiten der Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständigung gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständigung vorgesehen. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 10,9 %, also weniger als 15 %, zu rechnen. Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66 % des Referenzertrags im vorliegenden Projekt nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank der Agrar Markt Informationsgesellschaft mbH herangezogen. Es wird aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage je nach Frucht, eine Ertragsreduktion von ca. 10-20% erwartet. Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) aus Sicht des Landwirts liegt vor und ergibt einen Deckungsbetrag der vorgesehenen Fruchtfolge von ca. 335 €/ha. Zu o.g. Bebauungsplan wurde seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Vorpommern (StALU VP) mit Schreiben vom 09.12.2024 (Az.: StALUVP12/5122/VG/277/24) Stellung genommen. Die in meiner Stellungnahme aus Sicht der Moorschutzbelaenge gegebenen Hinweise wurden beachtet. Die Baugrenze wurde nach Nordosten verlegt, so dass eine Überschneidung mit Moorboden nicht mehr gegeben ist.	Es werden keine weiteren Hinweise oder weiterer Handlungsbedarf geäußert. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissions-schutzes und Abfallrechts geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektromspspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektromspspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (–I%. BImSchV) einschlägig.	
4.	Landesamt f. Gesundheit u. Soziales MV Abt. Arbeitsschutz u. tech. Sicherheit Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege M-V Domhof 4-5 19055 Schwerin	10.10.2025	Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V Von dem genannten Vorhaben sind keine Belange der Baudenkmalpflege betroffen. Stellungnahme der Landesarchäologie M-V 1.1 Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB). Bereits im Rahmen der Beteiligung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde das von der Gemeinde bzw. vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro darüber informiert, dass durch eine qualifizierte fachgutachterliche Untersuchung zu klären ist, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf die rot markierten Bodendenkmale haben wird und welche Maßnahmen erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Substanz und/oder des Erscheinungsbildes der rot markierten Bodendenkmale	Die bekannten Bodendenkmale werden von der Bebauung ausgespart und bleiben in ihrer Form erhalten. Zudem werden sämtliche Erdarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung kontrolliert. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			zu vermeiden (Stellungnahme AZ. 211141_241121_010004 vom 12.12.2024, siehe Anlagen). Eine solche qualifizierte fachgutachterliche Untersuchung liegt bislang nicht vor. 1.2 Die Ausführungen in Abschnitt 2.2.8 (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter) des Umweltberichtes zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen, 28. Juli 2025, sind sogar in wesentlichen Teilen unzutreffend. So handelt es sich bei den fünf bekannten Bodendenkmalen nicht um „ausschließlich untertägige archäologische Strukturen“, sondern um oberirdisch sichtbare bronzezeitliche Hügelgräber, deren Schutz sich nicht nur auf die Substanz, sondern auch auf das Erscheinungsbild erstreckt. 1.3 Es ist somit festzustellen, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen in seiner derzeitigen Fassung nicht den Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung genügt, die sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB ergeben, da bislang nichts unternommen worden ist, um die Auswirkungen auf die Bodendenkmale als Teil der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Anlagen	Der Umweltbericht wird dahingehend angepasst. Die Denkmale werden dort als Hügelgräber benannt. Die bekannten Bodendenkmale werden von der Bebauung ausgespart und bleiben in ihrer Form erhalten. Zudem werden sämtliche Erdarbeiten durch eine archäologische Baubegleitung kontrolliert. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.
6.	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	13.10.2025	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 11.09.2025 keine Stellungnahme ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Landesamt f. innere Verwaltung M-V, Amt f. Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	11.09.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	Landesamt f. zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei	12.09.2025	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Brand- und Katastrophenschutz MV Graf-Yorck-Str. 6 19061 Schwerin		Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	
9.	Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	30.09.2025	Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt. Auflagen: - Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) zu beachten und der Baugrenze im Bebauungsplan entsprechend nicht zu unterschreiten. - Dies gilt nach § 4 Nr. 3 und 4 WAbstVO M-V im selben Maße auch für standortgebundene Transformatoren, sowie Schalt- und Reglstationen oder sonstige für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagen mit mehr als 20 m² Grundfläche und mehr als 4 m Höhe und Einfriedungen mit einer Höhe über 2 m. - Innerhalb von 50 Metern zum Wald wird der Boden um die Trafos herum in einem Abstand vom einem Meter dauerhaft frei von brennbarem Material gehalten. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett sichergestellt werden. - Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von	Die folgenden Auflagen wurden bereits berücksichtigt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz. 4. Sämtliche feuerverursachende Handlungen sind (auch in der Bauphase) den Bestimmungen der WBrSchVO zufolge innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zum Wald zu unterlassen. 5. Zuwegungen zum Wald sind zur Brandbekämpfung ganzjährig frei zu halten. Begründung: Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO² in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Ausnahmen hiervon können nach § 2 WAbstVO M-V zugelassen werden, wenn der beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser bezweckt sowohl den Schutz des Menschen, als auch des Waldes vor den Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand. Nach § 4 Nr. 4 gilt die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstandes nicht für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 Metern. Der kartografischen Vorhabenbeschreibung ist zu entnehmen, dass der gesetzliche Waldabstand der Photovoltaikanlagen zum Kronentrauf eingehalten wird. Da die Anlage innerhalb des gem. WBrSchVO³ relevanten Abstandes von 50 Metern zum Wald errichtet werden soll, fordern wir zudem, dass der Boden um den Trafo bzw. das Trafogebäude herum in einem Abstand von 1 Meter frei von brennbarem Bewuchs gehalten wird, um die Ausbreitung von vom Trafo ausgehenden Schwelbränden entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Pflastersteine umgesetzt werden. Anlagen: Planzeichnung aus Bebauungsplan	
10.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17	19.09.2025	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	18439 Stralsund		Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstr. 8 17235 Neustrelitz	15.09.2025	Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikfreiflächenanlage (Agri-PVA) nordwestlich der Ortschaft Klein Below, ca. 1,4 km südlich der Bundesstraße B110 Abschnitt 345. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Kreisstraße VG 62 „Klein Below“ sowie über den dort vorhandenen landwirtschaftlichen Weg nordwestlich der Ortschaft Klein Below. Hinweis: die Angaben hierzu sind in der Begründung (S. 21 unter Punkt 6.6 Verkehrskonzept) sehr vage. Es wäre ggf. hilfreich diese konkreter auszuformulieren. Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen keine Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow Liepen mit dem Stand September 2024.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine Bedenken.
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.09.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Holzweg 2 17438 Wolgast	17.09.2025	Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.	Die oberirdischen Telekommunikationslinien der Telekom prüfen und berücksichtigen. Umverlegungen sind, falls erforderlich, 16 W. vor Baubeginn anzumelden

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!	
14.	E.DIS AG Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	12.09.2025	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
			<table><thead><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr></thead><tbody><tr><td>Gas:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BEL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></tbody></table> <table><thead><tr><th colspan="4">Dokumente</th></tr></thead><tbody><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Vermessungsdaten:</td><td>☐</td></tr><tr><td>Gesamtmedienplan:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td><td>☒</td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne. Weitere besondere Hinweise: Hinweise: Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 11. September 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1“Solarstrom Klein Below“ unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1572279-EDIS).	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	☐	☐	☐	☒	Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒	Strom-NS:	☐	☐	☐	☒	Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Dokumente				Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐	Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒	Skizze:	☐			
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	☐	☐	☐	☒																																																								
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒																																																								
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒																																																								
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒																																																								
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																								
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒																																																								
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐																																																									
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	☒																																																									
Skizze:	☐																																																											
15.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	14.10.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																																								

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
16.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	12.09.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Bezüglich der extern noch festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	BIL (GDMcom, GASCADE)	12.09.2025	Teilnehmer: Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Betroffenheit: Nicht betroffen	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
18.	Zweckverband "Peenetal-Landschaft" Peenestraße 18 17391 Stolpe an der Peene		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
19.	Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam	17.09.2025	Nach Sichtung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, gibt es aus der Sicht des WBV „Untere Peene“ keine Einwände zu dem o.a. Vorhaben. Wir weisen aber darauf hin, dass sich ein großer Teil des Planbereiches bereits im Einzugsgebiet unseres Nachbarverbandes (WBV „Untere Tollense-Mittlere Peene“) befindet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	Zweckverband Wasserversorgung- u. Abwasserbehandlung (GKU) Kleinbahnweg 5 17389 Anklam	17.09.2025	Hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme in Ergänzung zur Stellungnahme 240/24 vom 12.11.2024 zum o.g. Vorhaben übergeben. Der Zweckverband hat bei Erfüllung der Voraussetzungen lt. unserer Stellungnahme keine Einwände zum vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen“, wenn durch das Vorhaben die Belange des Zweckverbandes umfassend berücksichtigt werden und solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			beeinträchtigt oder überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird. Im Bereich des vhbz. B-Plan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below der Gemeinde Neetzow-Liepen“ auf den Flurstücken 15, 17, 19, 21, 22, 23, 24 (tlw.) und 28 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Klein Below sind keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bekannt. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren. Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam. Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 30.09.2029.	
21.	Landgesellschaft M-V GmbH Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg	25.09.2025	Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbh, als Verwalter landeseigener Liegenschaften, gibt zu den eingereichten Unterlagen bzgl. des geplanten Vorhabens zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage bei Klein Below keine Stellungnahme ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	Bauernverband M-V Breite Straße 24 17389 Anklam	19.09.2025	Wir haben bisher keine Hinweise aus der Mitgliedschaft erhalten. Wir geben daher keine konkrete Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab, sondern verweisen auf unseren Beschluss. Anlage: Beschluss	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Beschluss wird beachtet.
23.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald Am Gorzberg, Haus 8 17489 Greifswald		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	BUND M-V e.V. Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin	15.10.2025	Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. Wir begrüßen, dass das Vorhandensein von Konversionsflächen vorab geprüft wurde. Wir begrüßen auch, dass sich ein Teil der Fläche in kommunalem Besitz befindet! Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das SO hat eine Größe von 23,7 ha und wird weiter landwirtschaftlich genutzt. Wir begrüßen diese Form der Flächenmehrfachnutzung und die Form der ökologischen Landwirtschaft ausdrücklich! Auch den Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope begrüßen wir sehr. Wir empfehlen für die Restflächen entlang der Modulreihen die Einsatz einer speziellen Wildpflanzenmischung: www.hs-anhalt.de/projekte/projekt/forschungszentrum-fuer-agriphotovoltaik-sachsen-anhalt-prof-dr-sabine-tischew.html. Diese unterstützt nicht nur die Biodiversität mit all ihren Vorteilen bzgl. Bestäuberleistung, Schädling-Nützling-Gleichgewicht, Vielfalt usw., sondern verhindert den Aufwuchs von nicht erwünschten Beikräutern wie z.B. Neophyten bzw. die Verschattung durch zu hoch wachsende spontane Pflanzen. Diese Blühstreifen sollten 1-2 mal pro Jahr gemäht werden und das Mahdgut entfernt werden, um einer weiteren Nährstoffanreicherung vorzubeugen. Festsetzungen: Für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung empfehlen wir daher Folgendes zusätzlich im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festzusetzen: 1. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung haben. Nur so ist der PV-Ausbau noch netz- und kostenverträglich, da Abregelungen durch Mittagsspitzen und dadurch entstehende Entschädigungszahlungen auf Kosten der VerbraucherInnen reduziert werden können. Die Stromproduktion kann zudem so morgens/abends sowie im Frühling/Herbst verlängert werden. Das reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen und Netzausbau. 2. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen mind. biologisch abbaubar bzw. untersagt sein. 3. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die evtl. Zaunpfähle sollten ebenfalls gerammt werden und damit rückstandslos rückbaubar sein. Auch bei den Nebenanlagen sowie ggf. Batteriemodulen sollte Stahlbeton vermieden und so THG gespart werden sowie ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Statt Streifenfundamente aus Stahlbeton sollten Schraubpfahlfundamente genutzt werden, wie sie in MV hergestellt werden (Gesundbau e.V. Bewusst, Ökologisch, Bezahlbar - GSA Schraubfundamente).	Die Module sind beweglich und passen ihren Stand dem der Sonne im Tagesverlauf an. Somit ist keine Ausrichtung nach ost/west nötig. Den rückstandslosen Rückbau nach Betriebsende der Anlage als Bestandteil der Festsetzungen aufnehmen. Konkretisieren, dass Zaunpfähle ebenfalls ohne Fundamente gesetzt werden. 4. Zinkeinträge werden nach Möglichkeit vermieden.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4. Bodeneinträge von Zink durch Korrosion an den Rammpfählen ist zu vermeiden! 5. Flachgründige Kabelgräben. 6. Für die Restflächen entlang der Modulreihen sollte eine spezielle Wildpflanzenmischung gesät werden. Diese sollte max. 2 mal pro Jahr gemäht werden und das Mahdgut entfernt werden. Wir bitten um das Stehenlassen des Wildpflanzenstreifens über den Winter, da hier zahlreiche Insekten u.a. Tiere überwintern. 7. Aufkommende invasive Neophyten sollten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Einjähriges Berufkraut <i>Erigeron canadensis</i>; Armenische Brombeere <i>Rubus armeniacus</i>; Sonnenhut <i>Rudbeckia spec.</i>; Goldrute v.a. <i>Solidago canadensis</i> & <i>S. gigantea</i> u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen. 8. Wir begrüßen den Erhalt, bzw. die Neuanlage und Pflege von Feldhecken! Diese dienen der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, dem Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf! Evtl. Verbisschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich <i>Fallopia japonica</i>; Chinesischer Flieder <i>Syringa chinensis</i>; Gemeiner Flieder <i>Syringa vulgaris</i>; Essigbaum <i>Rhus typhina</i>; Götterbaum <i>Ailanthus altissima</i>; Robinie <i>Robinia pseudoacacia</i>; Spätblühende Traubenkirsche <i>Prunus serotina</i>; Kirschlorbeer <i>Prunus laurocerasus</i>, Schneebeere <i>Symphoricarpos doorenbosii</i> usw.) sollten auch hier wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen! 9. Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserdurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein. 10. Schmierstoffe und Öle sollten biologisch abbaubar sein. 11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau. Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen	5. Die Kabel werden in einer technisch notwendigen Tiefe vergraben, die vor Beschädigungen schützt. 6. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf seine Umsetzbarkeit geprüft. 8. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Es werden ggf. entsprechende Maßnahmen ergriffen, um den Aufwuchs und Bestand der Hecke zu gewährleisten Die Zuwegungen werden nicht versiegelt Dies wird in der Begründung noch einmal nachträglich konkretisiert. 10. der Hinweis wird zur Kenntnis genommen 11. das Kapitel „Boden“ wird in der Begründung auf Vollständigkeit überprüft. Der Schutz des Bodens wird durch eine geplante und festgesetzte bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden. Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV: „Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“ Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden. Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).  	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			 Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein <u>Hinweise zum Umweltbericht</u> <u>Kabeltrassen und Umspannwerke</u> In der Umweltprüfung sind die Eingriffe für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den kumulativen Auswirkungen angrenzender Solarparks gem. Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten. <u>Kompensation:</u> Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung durch das LUNG muss gewährleistet sein! <u>Freiwillige Naturschutzmaßnahmen:</u> Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an: 1. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Kleingewässer; Trockensteinhaufen, Totholzhaufen, Nisthilfen usw.). 2. Artenschutzmaßnahmen für Zielarten (z.B. Amphibien, Reptilien). Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Umweltbericht wird entsprechend der genannten Hinweise überarbeitet und eventuelle kumulative Auswirkungen beleuchtet. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25.	NABU M-V Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Amt Anklam-Land Brandschutz Rebelower Damm 2 17392 Spantekow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	Stadt Gützkow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	über Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow			
28.	Gemeinde Groß Polzin über Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
29.	Stadt Jarmen über Amt Jarmen-Tutow Lindenstraße 13 17126 Jarmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
30.	Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow Lindenstraße 13 17126 Jarmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
31.	Gemeinde Stolpe an der Peene über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	15.09.2025	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Stolpe an der Peene nicht berührt. Die Gemeinde Stolpe an der Peene erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Juli 2025).	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
32.	Gemeinde Krusenfelde über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	15.09.2025	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krusenfelde nicht berührt. Die Gemeinde Krusenfelde erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Juli 2025).	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
33.	Gemeinde Krien über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	15.09.2025	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krien nicht berührt. Die Gemeinde Krien erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Juli 2025).	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
34.	Gemeinde Medow über Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2 17392 Spantekow	15.09.2025	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Medow nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Gemeinde Medow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Juli 2025).	
35.	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	07.10.2025	Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Planungsbereich Gewässer unserer Zuständigkeit befinden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Überhänge Waldrand/ Vorkommen Biber) fordern wir einen Mindestabstand von 7m zu unseren Gewässern von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die gesamte Kabelverlegung zur Photovoltaikanlage ist gesondert beim WBV zu beantragen. Sollte die Photovoltaikanlage später eingezäunt werden, sind aus Unterhaltungsgründen (Kontrolle und Wartungen von Gewässerabschnitten) ausreichend große Zufahrten für Mitarbeiter des WBV und beauftragte Wartungsfahrzeuge/ Kettenbagger vorzusehen. Die Details dazu sind in weiteren Planungsphasen nochmals abzustimmen, diesbezüglich bitten wir um enge Einbeziehung. Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass sich auch Dränaugen im Baufeld befinden und beim Bau der PV-Anlage berücksichtigt werden sollten. Anlagen: Übersichtskarte Gewässer WBV	Das genannte Gewässer verläuft an der Geltungsgrenzlinie. Der angrenzende Bereich wird durch die hier vorkommenden Moorböden nicht bebaut, was in der Begründung benannt wird. Kabelverlegung erfordert gesonderte Beantragung auf Ebene des Bauantrags Im Falle einer Einzäunung ist die Unterhaltung der anliegenden Gewässer durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten Die Berücksichtigung von Drainagen wird in der Begründung ergänzt.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 13.07.2026
Unterschrift: *Herold*